

*Urteil***VG Aachen, § 60 Abs. 7 AufenthG
Abschiebeschutz für Minderjährige
(Ghana)**

1. Auch wenn Ghana als sicherer Herkunftsstaat gilt, kann im Einzelfall die extreme Gefahr bestehen, dort mangels jeglicher ausreichender Lebensgrundlage ein menschenunwürdiges Leben führen zu müssen.

Dies ist der Fall, wenn eine Minderjährige im Herkunftsland geschlechtsspezifische Gewalterfahrungen gemacht hat, Opfer von Menschenhandel wurde, traumatisiert ist und in ihrem Herkunftsland ohne Unterstützung wäre.

2. Die Gewalterfahrungen müssen nicht im einzelnen dargelegt werden, wenn von einem Gutachter bestätigt ist, dass es derartige Erfahrungen gibt.

Urteil des VG Aachen vom 8.5.2007 – 3 K 12/07.A

Aus dem Sachverhalt:

Die 1990 geborene Klägerin reiste nach ihren Angaben am 30.9.2005 von Afrika aus mit dem Flugzeug in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am nächsten Tag wurde sie bei einer Polizeikontrolle in der Antoniusstraße in Aachen (Prostituiertenstraße) aufgegriffen und in ein Kinderheim gebracht. Danach wurde sie unter Vormundschaft gestellt.

Am 12.12.2005 beantragte sie bei der Beklagten ihre Anerkennung als Asylberechtigte und trug in ihrer in Englisch geführten Anhörung vom 5.1.2006 vor: Sie sei in Freetown/Sierra Leone geboren. An ihre früh verstorbene Mutter habe sie keine Erinnerung; Geschwister und andere Verwandte habe sie nicht. Nach dem Tode Vaters im Jahre 2001 habe sie bei anderen Leuten gelebt. Im Jahr 2003 sei sie zurück in das Haus gebracht worden, wo sie mit einem anderen Mann gelebt habe, der Papa John genannt worden sei. Nach dessen Tode hätten zunächst andere Leute sich um sie gekümmert. Eine Bekannte von Papa John habe sie nach Deutschland gebracht. Diese habe ihr erzählt, dass sie in Europa eine Schwester habe, die mit einem weißen Mann verheiratet sei, und bei denen sie als Babysitterin arbeiten könne. Sie sei jedoch in das „Tonio-Haus“ nach Aachen gebracht worden, wo man sie allein gelassen habe. Sie habe geweint und nun erfahren, dass sie zu Prostituierten geführt worden sei. Am nächsten Tag sei dann die Polizei gekommen. [...]

Das Bundesamt ließ anschließend ein Sprachanalyseverfahren durchführen, das im Gutachten vom 5.6.2006 zu dem Ergebnis kam, die Untersuchung spreche deutlich gegen eine Herkunft der Klägerin aus Sierra Leone. Mit Sicherheit stamme die Klägerin aus Westafrika, wahrscheinlich aus Ghana, weniger wahrscheinlich aus Nigeria.

Mit Bescheid vom 27.12.2006 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Asylantrag der Klägerin als offensichtlich unbegründet ab und stellt fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) offensichtlich nicht sowie Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Gleichzeitig forderte das Bundesamt die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihr die Abschiebung nach Ghana oder in ein anderes Land, in das sie einreisen dürfe oder das zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, an.

Die Klägerin hat [...] Klage erhoben. Sie trägt vor: Ihre Angaben beim Bundesamt seien zutreffend. Sie stamme aus Sierra Leone. Sie fürchte, nach ihrer Rückkehr der Zwangsprostitution zugeführt zu werden. Sie sei offensichtlich von unbekannten Menschenhändlern nach Europa gebracht worden, um hier der Prostitution nachgehen zu müssen. Sie könne nicht in ihr Heimatland zurückkehren, weil sie dort den früher erlittenen Gefahren erneut ausgesetzt werde.

Die Klägerin hat ein Gutachten des Facharztes für Innere Medizin und Arztes für Psychotherapeutische Medizin Dr. G. vorgelegt, wonach aufgrund zweier ausführlicher Vernehmungen der Klägerin der Gutachter zu dem Ergebnis kommt, dass bei der Klägerin Angststörungen, Traumatisierung und Depressionen vorliegen. Die Klägerin habe schlimme, frauenbezogene Erlebnisse hinter sich, über die sie nicht in Einzelheiten berichten könne. [...]

Aus den Gründen:

[...] Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG. [...]

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von einer Abschiebung in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine derartige Gefahr droht der Klägerin im Falle einer Abschiebung nach Ghana. Dabei ist für die Kammer nicht entscheidungserheblich, ob die Klägerin aus Ghana oder aus Sierra Leone stammt.

Zum einen kann die Kammer Abschiebungshindernisse nur in Bezug auf Ghana prüfen, da die Klägerin nach der angefochtenen Abschiebungsandrohung in dieses Land abgeschoben werden soll. [...]

Zum anderen ist die Kammer davon überzeugt, dass die Klägerin in ihrem Heimatland, sei es Sierra Leone oder Ghana, schlimme kinder- und frauenbezogene Gewalttätigkeiten erlitten hat, unter denen sie noch heute leidet und die unabhängig davon, ob sie aus Sierra Leone oder Ghana stammt, eine Überführung nach Ghana nicht zulassen. Sollten die Angaben

der Klägerin über ihre Herkunft aus Sierra Leone nicht zutreffen, so kann daraus nicht geschlossen werden, dass auch ihre übrigen Angaben unglaubhaft sind. Denn die Kammer ist davon überzeugt, dass in diesem Falle die erwachsenen Personen, die sie nach Deutschland geschleust haben, ihr aufgegeben haben zu behaupten, aus Sierra Leone zu kommen, weil für Asylbewerber aus diesem Land die Chancen auf Anerkennung als Asylberechtigte größer sind als für Ghanaer. Auf eine solche Motivation wäre die damals 15jährige Klägerin niemals von sich aus gekommen. Ihre sonstigen eigenen Berichte sind daher nicht deshalb als unglaubwürdig anzusehen, weil Zweifel an den Angaben über ihr Herkunftsland bestehen, die ihr von anderen aufoktroziert worden sind.

In Auswertung der hier vorliegenden Erkenntnismittel sowie der Aussagen der Klägerin und der gutachterlichen Feststellungen des Dr. G. geht die Kammer auch unter Berücksichtigung, dass Ghana ein sicherer Herkunftsstaat im Sinne des Art. 16a Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) i.V.m. § 29 a Abs. 1 und 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) ist, auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalles davon aus, dass die jetzt 16jährige Klägerin in Ghana in die extreme Gefahr gerät, man-

gels jeglicher ausreichender Lebensgrundlage ein menschenunwürdiges Leben zu führen. In der Person der alleinstehenden, kindlichen Klägerin liegen besondere Erlebnisse und Krankheitssymptome vor, die eine abweichende Beurteilung vom Regelfall rechtfertigen. Besonders ungünstige Bedingungen, die die Betroffene deutlich von anderen abgelehnten Asylbewerbern unterscheidet, sind im Fall der Klägerin erkennbar vorhanden. Sie hat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dargelegt, dass eine konkrete individuelle Gefährdung im Fall ihrer Abschiebung nach Ghana alsbald besteht.

Nach der ausführlichen und behutsamen Vernehmung der Klägerin durch den Gutachter Dr. G. am 15.2. und 20.4.2007 hat die Klägerin erstmals ausführlich über ihre Kindheit berichtet. Dabei fiel auf, dass sie bei diesen Schilderungen unsicher war, offensichtlich einige Dinge verschwiegen und versuchte, weitere Fragen abzuwehren. Sie wirkte dann ängstlich, abwehrend; ihre zunehmende Offenheit verschwand und sie verschloss sich, war latent sogar abwehrbereit. Auch nach ablenkenden Gesprächsthemen reagierte sie, wenn das Gespräch auf intime Erfahrungen zurückgeführt wurde, übergangslos mit Anspannung, Stresszeichen und Tränen. Das weitere Gespräch ergab mit viel Betroffenheit angedeutete Erfahrungen geschlechtsspezifischer Gewalt vor der Flucht, über die die Klägerin nicht weiter sprechen wollte, weil sie sich sonst schutzlos fühle und Angst habe, angreifbar zu werden. Der behutsam vorgehende Gutachter hat die weiteren Aussagen der Klägerin zu ihrem Schutze im Einzelnen nicht weiter wiedergegeben. Der Gutachter hat im Gegensatz zu vielen anderen Gutachtern die Aussage der zu untersuchenden Person nicht als wahr unterstellt, sondern nachvollziehbar dargelegt, dass und warum die Aussage der untersuchten Person glaubhaft ist. Auf dieser Grundlage ist seiner fachlichen Beurteilung zu folgen.

Die Klägerin berichtete, sie leide unter ständigen Ängsten, könne schlecht einschlafen, leide unter Schlafmangel und könne sich oft schlecht konzentrieren. Sie träume vom Sarg und von einer (des Vaters?) Hand und sei sehr unglücklich. Bereits die Hausärztin hatte sie wegen psychischer Auffälligkeiten in die kinderpsychiatrische Ambulanz der Uniklinik Aachen überwiesen.

Nach den weiteren Ausführungen des Gutachters ist davon auszugehen, dass bei der Klägerin der sehr frühe Verlust der Mutter und der frühe Tod des Vaters sowie die anschließenden wechselnden Aufenthalte bei unstabilen Bezugspersonen zum Fehlen der inneren Stabilität geführt haben. Außerdem müsse die Klägerin negative Erfahrungen gemacht haben, da sie zwar zunächst von Schlägen berichtete, dann aber auf Andeutungen erfahrener geschlechtsspezifischer Gewalt stark reagierte. Hierzu passe sehr gut,

dass sie über die Zeit nach dem Tod von Papa John ausweichend, oberflächlich, offensichtlich nicht authentisch und mit ängstlich unsicheren Augen berichtete. Sie versuchte, gedankliche Annäherungen über diese Zeit zu vermeiden. Sie habe sicher Gewalterfahrungen gemacht; denn sie zeige die typische Teilnahmslosigkeit und Zurückgezogenheit von Menschen, die entsprechende negative Erfahrungen gemacht haben. Der Gutachter hielt es für hoch problematisch, genauer nachzufragen, was sie erlebt habe, um sie nicht erneut zu schädigen und in ihrer inneren unsicheren Struktur zu belasten. Es sei daher mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Klägerin geschlechtsspezifische Gewalterfahrungen vor ihrer Flucht gemacht habe; dies stelle eine schwere Traumatisierung in einem hoch vulnerablen Alter dar. Die Klägerin zeige auch Symptome der Traumatisierung, ihre Störung könne als sogenannte „partielle PTSD“ oder als vollständige leichte PTSD eingeordnet werden, da alle Kriterien (A-E), wenn auch in leichter Form, nachweisbar seien. Sie leide unter generalisierter Angststörung, Panikstörung und leichten depressiven Episoden. Sie sei deutlich eingeschränkt belastbar. Sie habe kaum Bewältigungsstrategien für schwierige Lebenssituationen gelernt, wenig Selbstbewusstsein und Stabilität. Sie habe kaum stabile innere Strukturen aufgebaut, empfinde keine innere „Heimat“. Die jetzt 16jährige Jugendliche sei psychisch krank, körperlich und psychisch retardiert und sicher nicht altersentsprechend belastbar. Sie benötige eine klare Bezugsperson, Betreuung und Hilfe bei der Alltagsbewältigung. Sie müsse lernen, in sozialen Bezügen Grundvertrauen zu entwickeln und benötige eine sichere Umgebung mit einer sozialen Infrastruktur, an die sie sich wenden könne. Sie könne noch nicht allein leben, ohne in ihrer weiteren notwendigen Entwicklung erheblich gefährdet zu sein. Nach einer Rückführung wären die haltgebenden Bezüge, die sie in Deutschland erfahre und die begännen, ihr allmählich Sicherheitsgefühle zu entwickeln, abgebrochen und es wäre in einem fremden Land ohne ausreichende haltgebende Strukturen, auch wenn in dem Land eine gewisse Stabilität herrschen sollte, nicht damit zu rechnen, dass sie altersentsprechende Fähigkeiten entwickle. Ihre Bewältigungsfähigkeiten dürften kognitiven von 13- bis 14-Jährigen entsprechen, wobei gesunde 13- bis 14jährige Mädchen stabilere Persönlichkeiten aufweisen.

Das Gericht nimmt von der Einschätzung der Klägerin als gesundes fast 17jähriges Mädchen in seinem Beschluss vom 7.2.2007 – 3 L 34/07.A – Abstand und folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Gutachters Dr. G., denen die Beklagte nicht entgegengetreten ist. Dieses Gutachten beruht auf einer sorgfältigen Exploration und weist die Erlebnis-

weise der Klägerin in einführender Beurteilung ihres Zustandes auf, wie sie nur in der Psychiatrie und der Psychotherapie in der Arzt-Patienten-Beziehung verlässlich aufgezeigt werden kann. In der jetzigen Situation bestände für die 16jährige, alleinstehende Klägerin, der nicht die in Afrika übliche Großfamilie zur Seite steht, die erhebliche Gefahr, ohne die Akzeptanz und Unterstützung von Familienangehörigen mit den besonders starken Belastungen ein Leben unterhalb des wirtschaftlichen Existenzminimums führen zu müssen und in die Prostitution getrieben zu werden. Denn Kinderhandel wird auch in Ghana in einem starken Umfang betrieben (vgl. Lagebericht Ghana vom 19.11.2005 [Stand Oktober 2005]).

Danach werden Kinder innerhalb Ghanas, aber auch ins Ausland (vor allem Côte d'Ivoire, Togo, Nigeria, angeblich auch nach Europa und in die USA) als Haushaltshilfen, Bau-Handlanger, Landwirtschaftsarbeiter und Prostituierte verkauft. Umschlagplätze sind die größeren Städte (vor allem Accra und Kumasi). [...]

*Mitgeteilt von RAinnen Mirian Deis, Köln
und Florentine Heiber, Remscheid*